



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Per E-Mail

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren Ersatzkrankenkassen
Innungskrankenkassen und
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1778

FAX +49 228 619 1872

referat112@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU MUNZEL

18. Juni 2020

AZ 112 – 4060.04 – 3682/2003

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

vdek e.V.

BKK Dachverband e.V.

Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e.V.

Vorstandsvergütung in der gesetzlichen Krankenversicherung; Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 35a Absätze 6 und 6a SGB IV

Aktualisierung und Veröffentlichung der Gesamtvergütungstrendlinien ab 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. März 2018 haben die Aufsichtsbehörden aktualisierte Trendlinien für die Zeit ab 1. Juli 2020 aufgestellt, die sämtliche in 2019 aufgewendeten Vergütungsbestandteile der Vorstandsvorsitzenden und der Alleinvorstände aller gesetzlicher bundes- und landesunmittelbarer Krankenkassen (mit eigenem Personal) umfassen. Die in der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Trendlinien stellen einen Anhaltspunkt dar, welche Gesamtvergütung marktüblich ist. Sie können die graphischen Darstellungen auch auf unserer Internetseite unter <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/alle-sozialversicherungszweige-personal/vorstandsverguetung/> einsehen und herunterladen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (van Doorn)

Anlagen

Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Gesamtvergütungstrendlinien
ab 1. Juli 2020)